

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 10

Donnerstag, 14. März 2019

Seite: 39

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreistags am 18.03.2019..... 40
Sitzung des Umweltausschusses am 20.03.2019 40
Haushaltssatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils
für das Wirtschaftsjahr 2019 40
Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt
Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Großen Vils im
Landkreis Landshut gemäß Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1
und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Vom 20.03.2019 41
Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt
Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Vils im
Landkreis Landshut gemäß Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1
und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Vom 20.03.2019 44
Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt
Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Vils im Landkreis
Landshut gemäß Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 des
Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Vom 20.03.2019 46
Bekanntmachung und vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt
Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber im
Landkreis Landshut gemäß Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1
und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Vom 20.03.2019 48
Nachruf für Herrn Anton Schimmer 50

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 18.03.2019**, um **13:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreistags
statt.

**Die Sitzung beginnt um 13. 00 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil.
Anschließend folgt der öffentliche Teil mit der Tagesordnung:**

- 1 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;
Vertretung der evangelischen Kirche
 - 2 Kreishaushalt 2019
- (Nr. 1A vom 07.03.2019)

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 20.03.2019**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, Großer Sitzungssaal, die
16. Sitzung des Umweltausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Umweltstation Landshut
"Wertstoffdetektive und Umweltdiebe" - Modellprojekt
- 2 Regionalmanagement
"KlimaZeit" - Kampagne für Energiewende und Klimaschutz
- 3 Abfallwirtschaft
"Landshut Becher" - Ein Kaffeebecher für den Klimaschutz
Antrag der ÖDP-Kreistagsfraktion
- 4 Abfallwirtschaft
Jahresrechnung 2018
- 5 Reststoffdeponie Spitzlberg
Betriebskostenabrechnung 2018

(Nr. 25 vom 13.03.2019)

Haushaltssatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt die Wasserversorgung Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 schließt ab
im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	2.878.605,00 €,
in den Aufwendungen mit	3.135.200,00 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.660.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.290.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Schreiben vom 25.02.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mittlere Vils, Hauptstr. 19, 84168 Aham öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Aham, 28.02.2019
Wasserversorgung Mittlere Vils

Gez.
Peter Eisgruber-Rauscher
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 04.03.2019)

**Bekanntmachung und vorläufige Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut
ermittelten Überschwemmungsgebietes der Großen Vils im Landkreis Landshut gemäß Art.
46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Vom 20.03.2019**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre und Monate haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat seit 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden.

Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume befliegen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten oder sogar überschritten werden.

Für die Große Vils im Landkreis Landshut auf dem Gebiet des Marktes Velden, der Stadt Vilsbiburg, der Gemeinde Gerzen und der Gemeinde Schalkham wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustands und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne in den Maßstäben 1 : 2.500 und 1 : 5.000 können auch im Landratsamt Landshut, untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer 405, und im Internet auf der Homepage des Landkreises Landshut unter www.landkreis-landshut.de, wobei im Suchfeld „Umweltobjektkatalog“ bzw. „UOK“ einzugeben und anschließend „Überschwemmungsgebiet Große Vils - UOK“ anzuklicken sind, eingesehen werden.

Das Landratsamt Landshut ist verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt ermittelte Überschwemmungsgebiet bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung vom 20.03.2014 trat die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt galten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

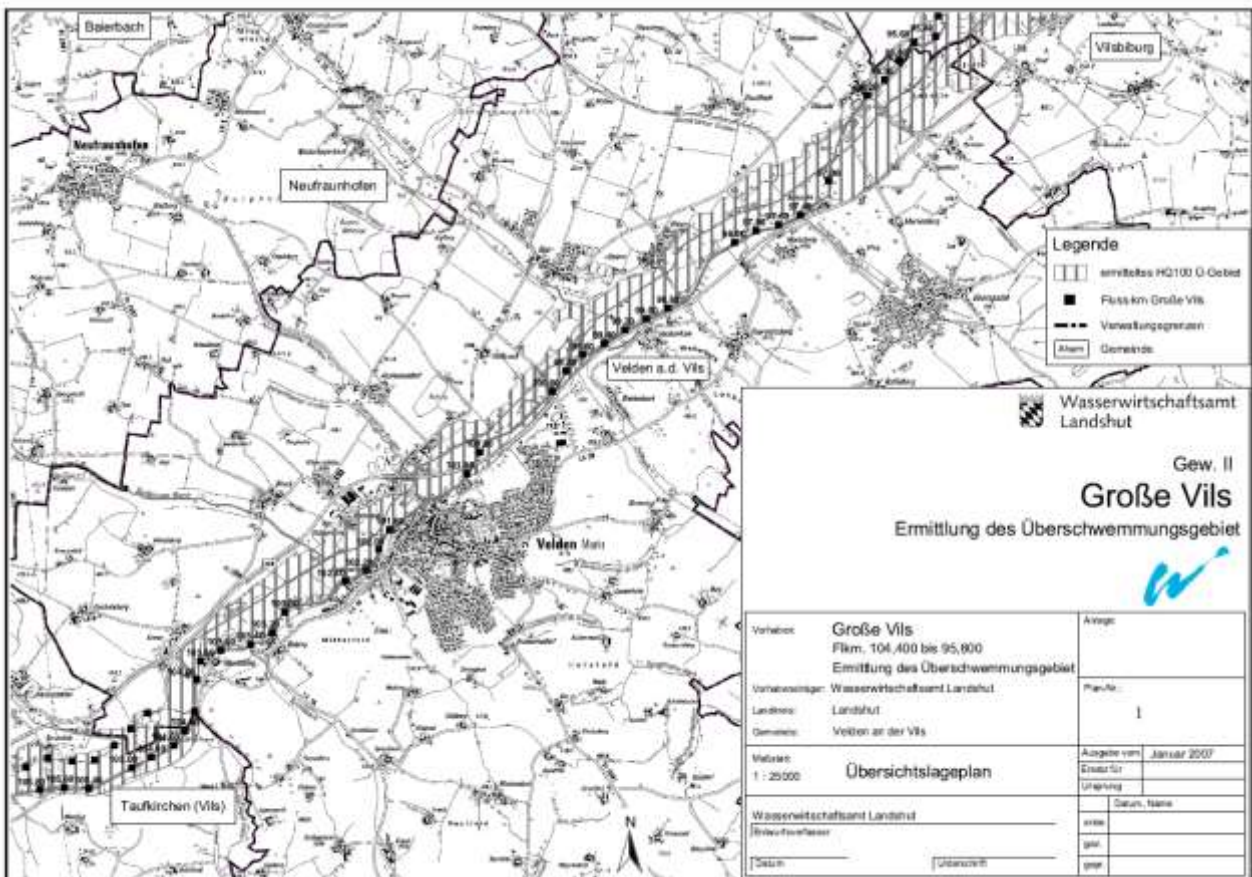
Die vorläufige Sicherung sichert den Ist-Zustand für den Zeitraum bis weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung und deren räumlichen Umfang eines förmlichen Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung getroffen werden.

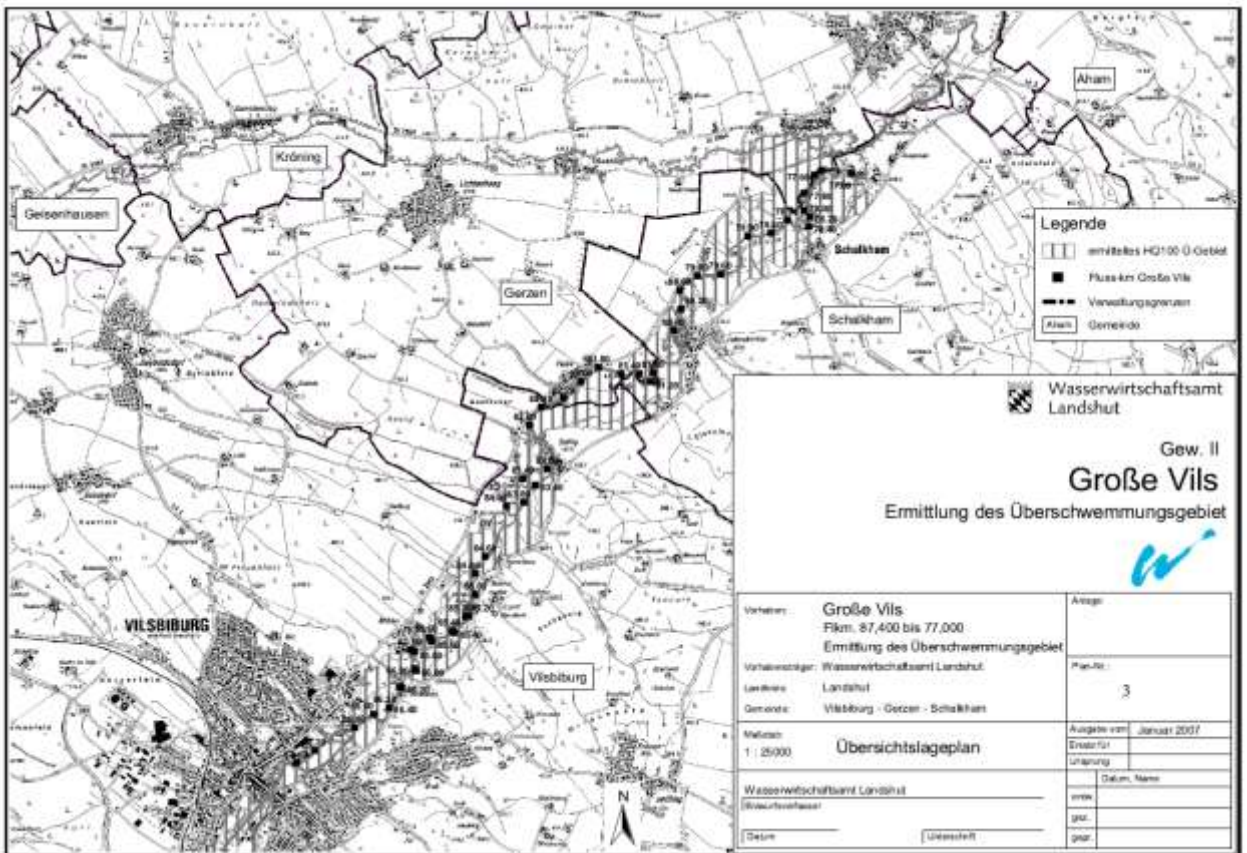
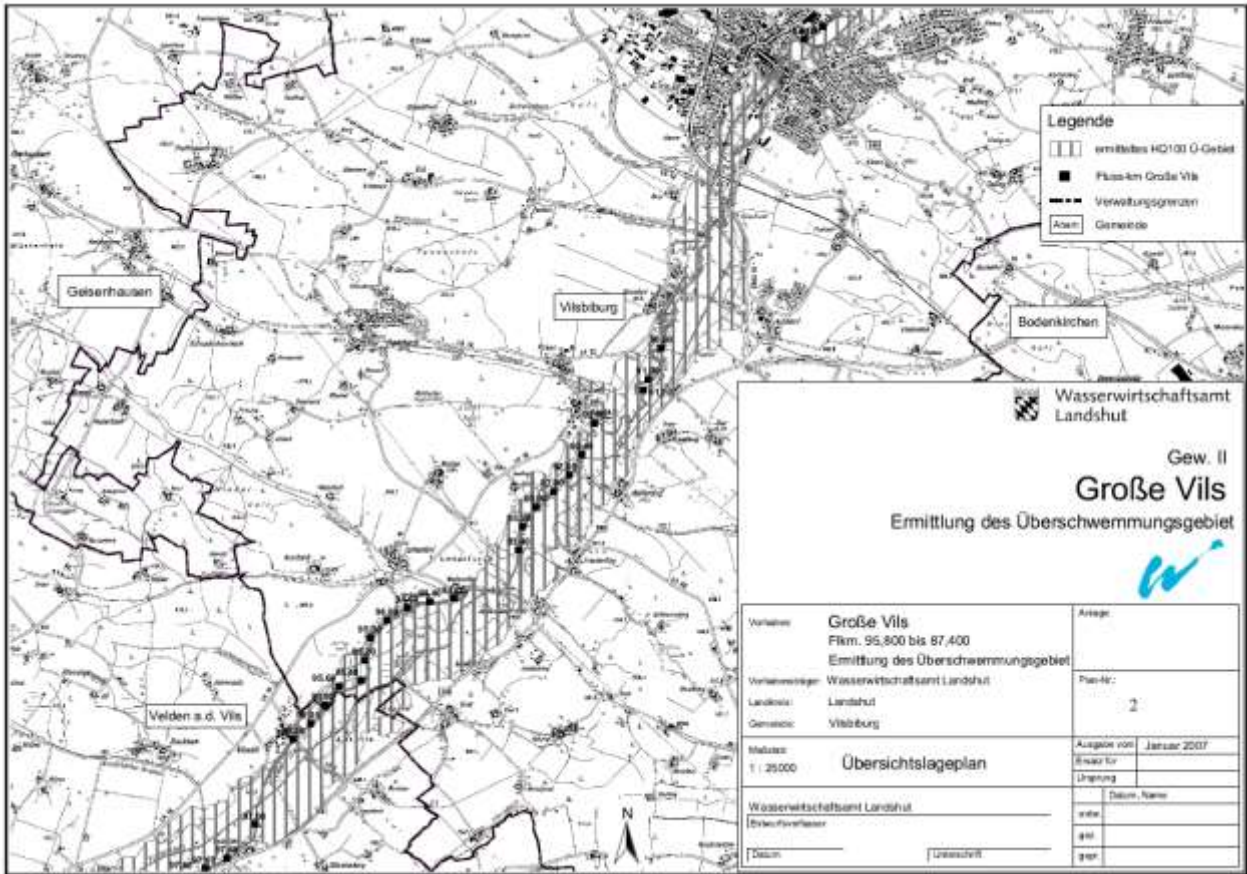
Im Fall des Überschwemmungsgebiets der Großen Vils wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung um zwei weitere Jahre verlängert. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 20.03.2014 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.03.2021. Die vorläufige Sicherung endet auch, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Großen Vils um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse „[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)“ im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.





Landratsamt Landshut
12.03.2019
gez.
Hoffmann

(Nr. 23-6451.1 vom 12.03.2019)

**Bekanntmachung und vorläufige Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut
ermittelten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Vils im Landkreis Landshut gemäß Art.
46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Vom 20.03.2019**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre und Monate haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat seit 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden.

Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume befliegen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten oder sogar überschritten werden.

Für die Kleine Vils im Landkreis Landshut auf dem Gebiet der Gemeinden Buch am Erlbach, Vilsheim, Altfraunhofen, des Marktes Geisenhausen sowie der Gemeinden Kröning, Gerzen und Schalkham wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 können auch im Landratsamt Landshut, untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer 405, und im Internet auf der Homepage des Landkreises Landshut unter www.landkreis-landshut.de, wobei im Suchfeld „Umweltobjektkatalog“ bzw. „UOK“ einzugeben und anschließend „Überschwemmungsgebiet Große Vils - UOK“ anzuklicken sind, eingesehen werden.

Das Landratsamt Landshut ist verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt ermittelte Überschwemmungsgebiet bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung vom 20.03.2014 trat die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung in Kraft.

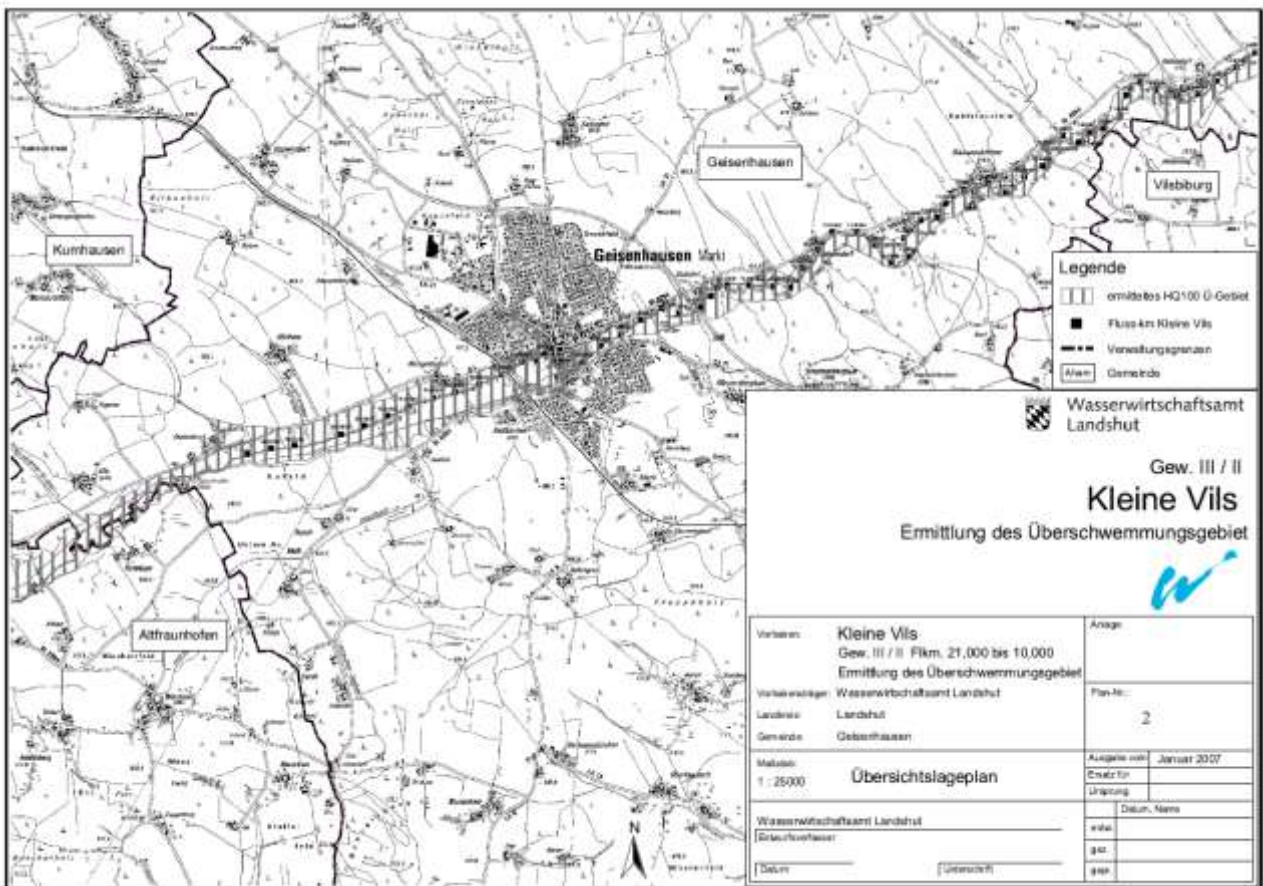
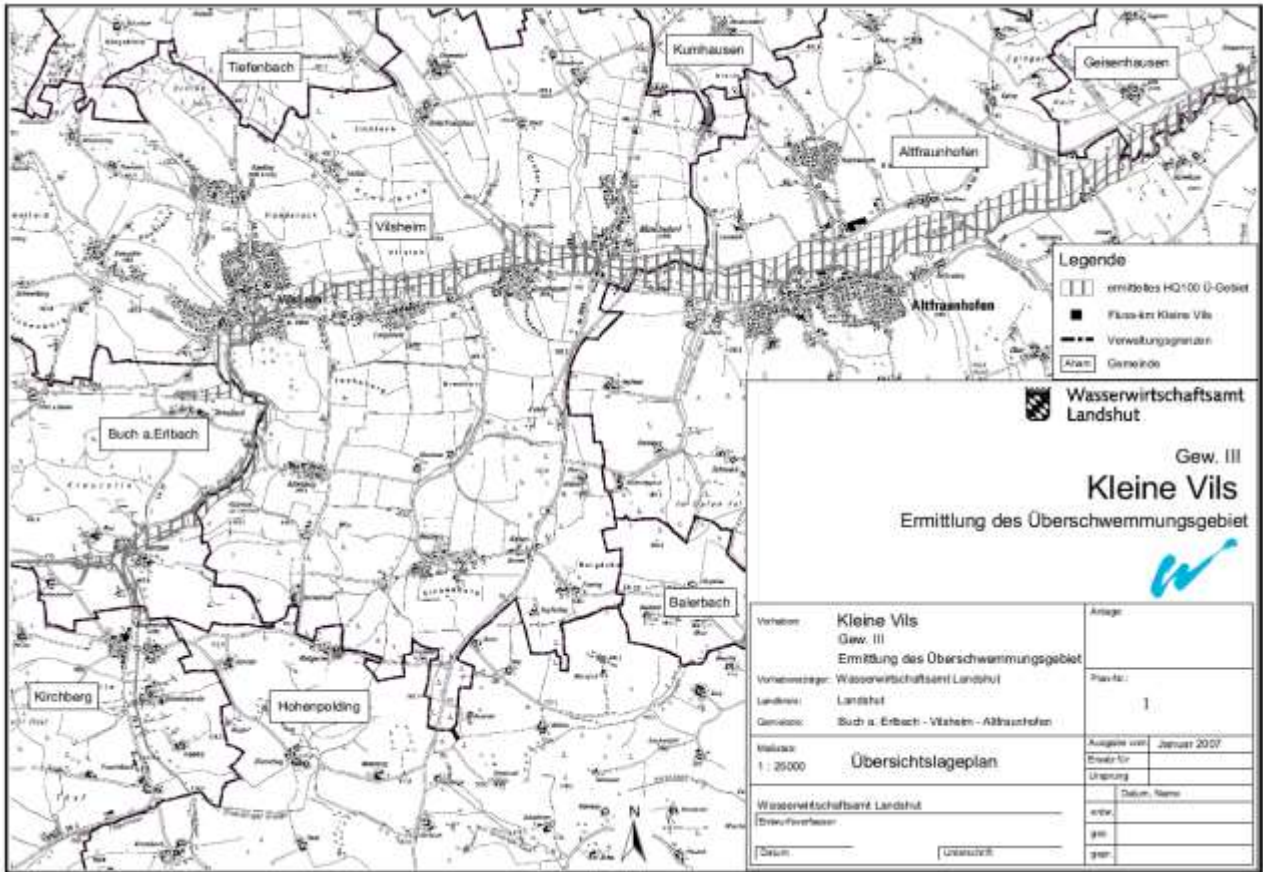
Ab diesem Zeitpunkt galten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

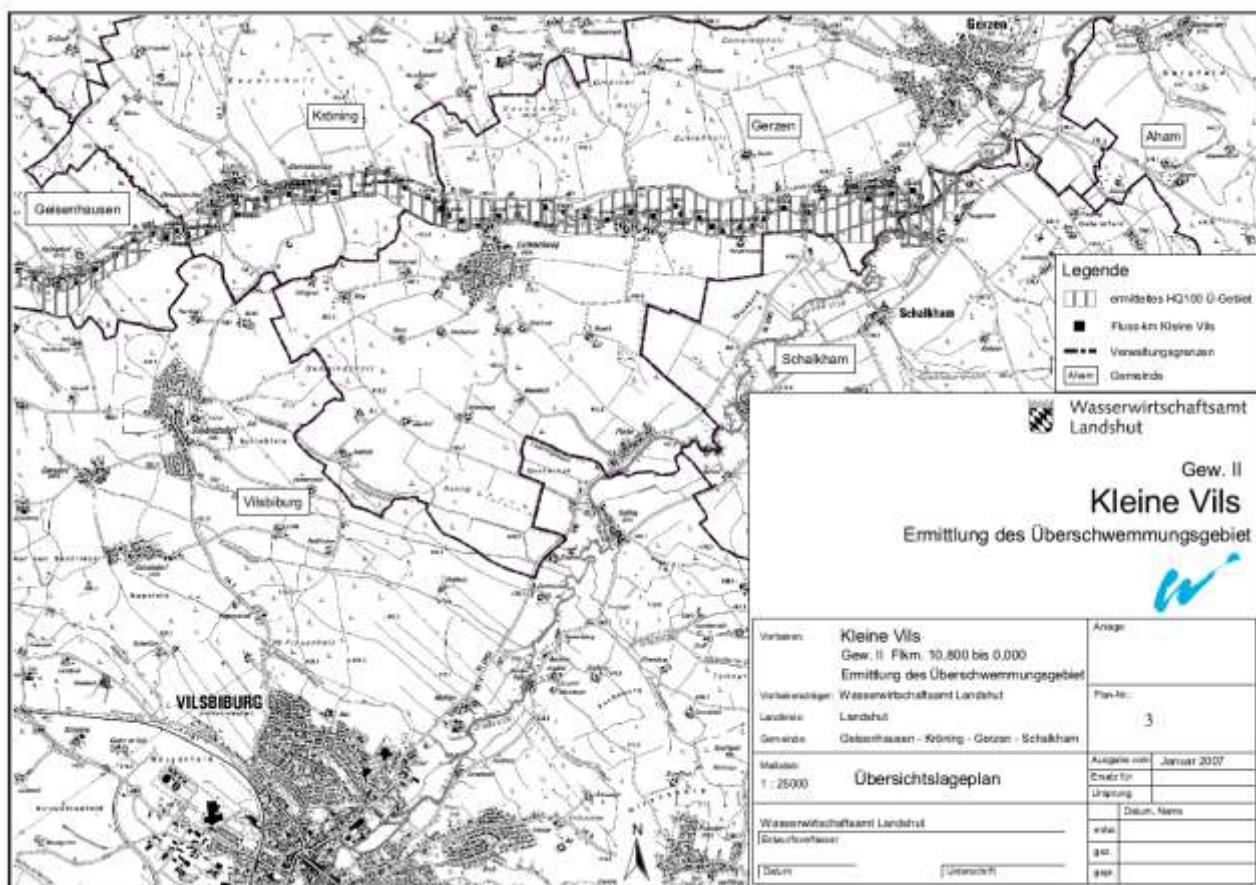
Die vorläufige Sicherung sichert den Ist-Zustand für den Zeitraum bis weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung und deren räumlichen Umfang eines förmlichen Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Im Fall des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Vils wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung um zwei weitere Jahre verlängert. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 20.03.2014 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.03.2021. Die vorläufige Sicherung endet auch, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse [„https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm“](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.





Landratsamt Landshut

12.03.2019

gez.

Hoffmann

(Nr. 23-6451.1 vom 12.03.2019)

**Bekanntmachung und vorläufige Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut
ermittelten Überschwemmungsgebietes der Vils im Landkreis Landshut gemäß Art. 46 Abs.
1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Vom 20.03.2019**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre und Monate haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat seit 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden.

Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume befliegen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten oder sogar überschritten werden.

Für die Vils im Landkreis Landshut auf dem Gebiet der Gemeinden Schalkham, Gerzen und Ahm wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustands und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind im Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne in den Maßstäben 1 : 2.500 und 1 : 5.000 können auch im Landratsamt Landshut, untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer 405, und im Internet auf der Homepage des Landkreises Landshut unter www.landkreis-landshut.de, wobei im Suchfeld „Umweltobjektkatalog“ bzw. „UOK“ einzugeben und anschließend „Überschwemmungsgebiet Vils - UOK“ anzuklicken sind, eingesehen werden.

Das Landratsamt Landshut ist verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt ermittelte Überschwemmungsgebiet bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung vom 20.03.2014 trat die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt galten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

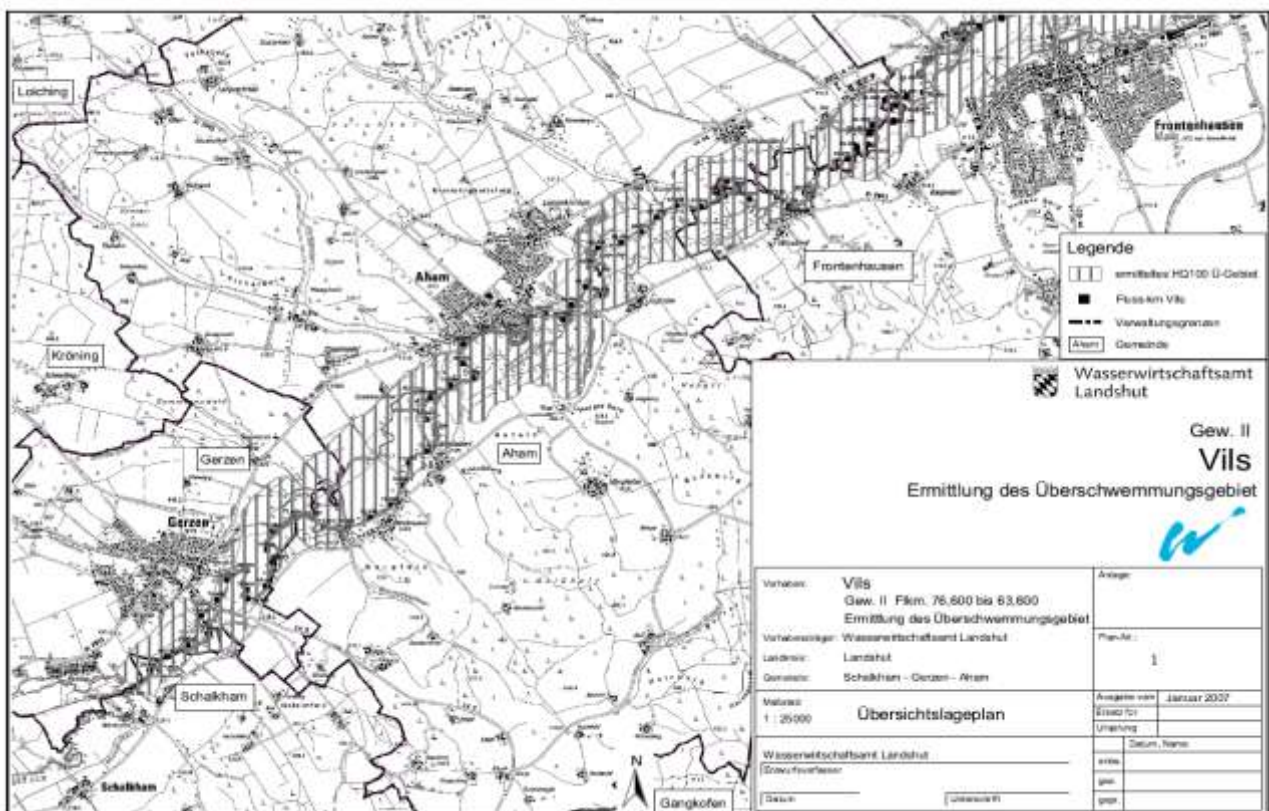
Die vorläufige Sicherung sichert den Ist-Zustand für den Zeitraum bis weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung und deren räumlichen Umfang eines förmlichen Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Im Fall des Überschwemmungsgebiets der Vils wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung um zwei weitere Jahre verlängert. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 20.03.2014 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.03.2021. Die vorläufige Sicherung endet auch, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Vils um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse [„https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm“](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.



Landratsamt Landshut
12.03.2019
gez.
Hoffmann

(Nr. 23-6451.1 vom 12.,03.2019)

**Bekanntmachung und vorläufige Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut
ermittelten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Laber im Landkreis Landshut gemäß
Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes
-BayWG-**

Vom 20.03.2019

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre und Monate haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat seit 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden.

Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten oder sogar überschritten werden.

Für die Kleine Laber im Landkreis Landshut auf dem Gebiet der Gemeinde Neufahrn in Niederbayern, soweit sie ein Gewässer zweiter Ordnung darstellt, wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtplan dargestellt. Der ermittelte Bereich beginnt beim Ortsteil Hebramsdorf, ab der Einmündung des Roninger Baches, und endet an der Gemeinde- und Landkreisgrenze zum Landkreis Straubing – Bogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die überschwemmten Flächen sind im Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 können auch im Landratsamt Landshut, untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer 405, und im Internet auf der Homepage des Landkreises Landshut unter www.landkreis-landshut.de, wobei im Suchfeld „Umweltobjektkatalog“ bzw. „UOK“ einzugeben und anschließend „Überschwemmungsgebiet Große Vils - UOK“ anzuklicken sind, eingesehen werden.

Das Landratsamt Landshut ist verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt ermittelte Überschwemmungsgebiet bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung vom 20.03.2014 trat die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Die vorläufige Sicherung sichert den Ist-Zustand für den Zeitraum bis weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung und deren räumlichen Umfang eines förmlichen Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Im Fall des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Laber wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung um zwei weitere Jahre verlängert. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der

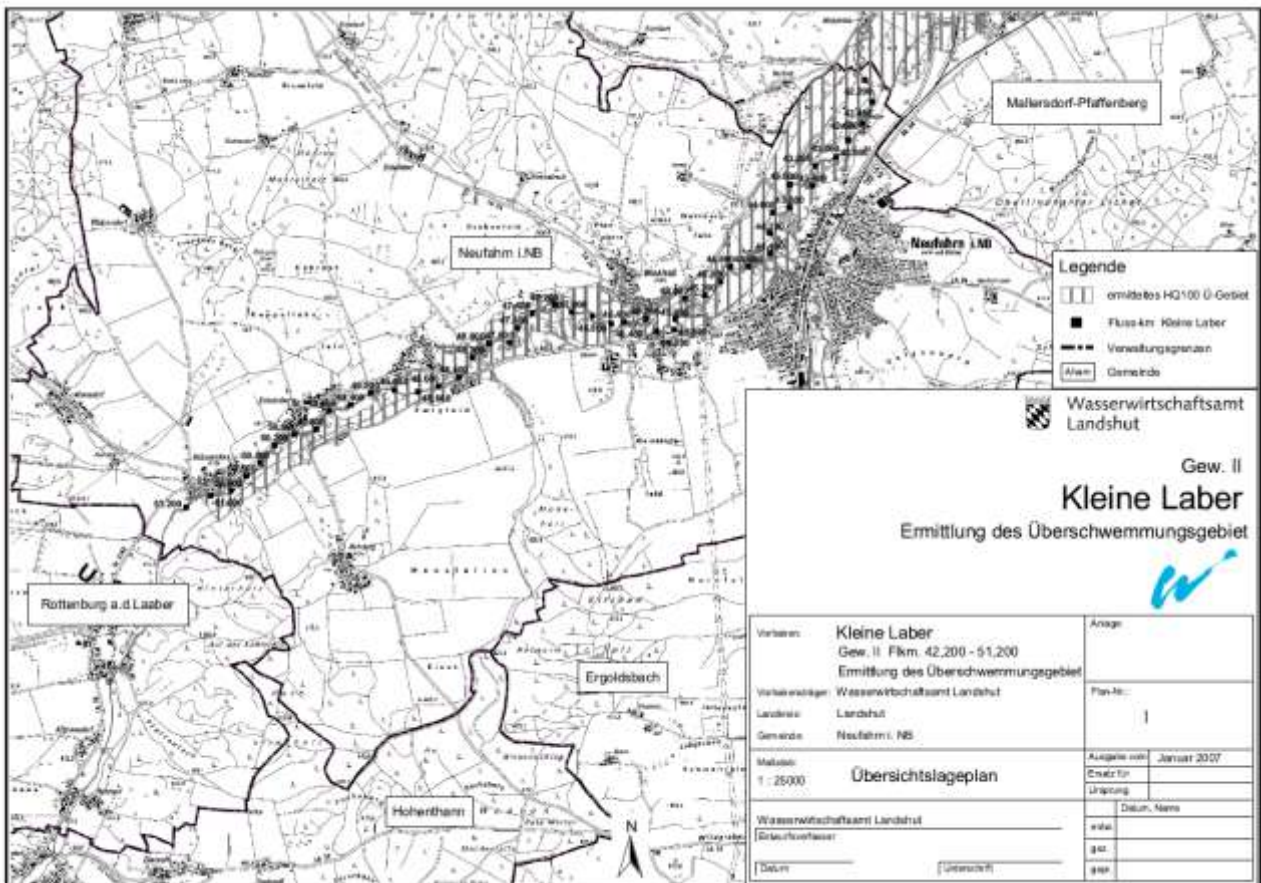
Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 20.03.2014 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.03.2021. Die vorläufige Sicherung endet auch, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Laber um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse

„https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm“ im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.



Landratsamt Landshut

12.03.2019

gez.

Hoffmann

(Nr. 23-6451.1 vom 13.03.2019)

NACHRUF

Der Landkreis Landshut trauert um
Herrn Anton Schimmer

Der Verstorbene war vom 01.08.1968 bis 31.01.1973 beim Staatl. Gesundheitsamt Rottenburg und nach der Eingliederung in das Staatl. Gesundheitsamt Landshut am 01.02.1973 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.07.2002 als Hygienekontrolleur beschäftigt.

Wir trauern um einen gewissenhaften und zuverlässigen Beamten und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 13.03.2019
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 13.03.2019)

Landshut, den 14.03.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat